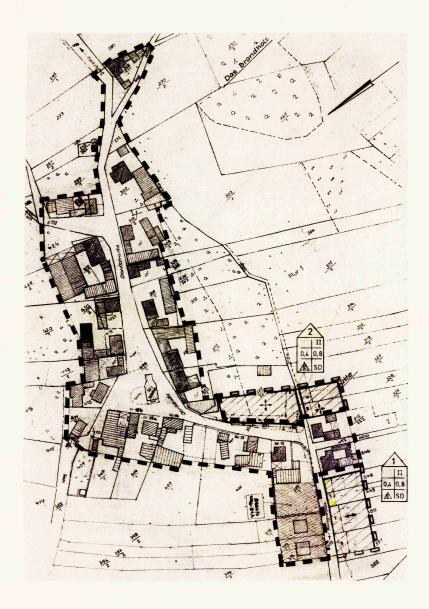
KLARSTELLUNGS- UND ABRUNDUNGSSATZUNG NR.1 DER GEMEINDE EICHSTRUTH



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- 1. Bouwesetzbuch (BauGB vom 08.12.1986) in der zur Zeit gültigen Fassung
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 23.01.1990) in der zur Zeit gültigen Fassung
- 3. Thüringer Bauordnung vom 16.03.1993
- 4. Thüringer Kommunalardnung vom 16.08.1993

BESTANDSANGABEN



Hinweis: Die Katastergrenzen dienen nur der Obersicht. Wenn erforderlich, ist hierzu die Grenzfeststellung zu beantragen. Die Darstellung der Baulichkeiten hat keinen liegenschaftsrechtlichen

PLANZEICHEN – aemäß PlanzVO

Für die Abrundungsflächen 1+2 gelten folgende Festsetzungen:

Art) und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. Nr.1 BauGB + BauNVO)



Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 BauGB)



Außere Grenze der Abrundungsflächen (gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB)

Abrundungsflächen

Baulinie (gemäß § 23 BauNVO)



Anzahl Vollgeschosse [§ 16 BauNVO)

Grundflächenzohl 0.4 (§ 16 RnuNVO)

Geschoßflächenzahl 0.8 (§ 16 BauNVO) ∠E\ nur Einzethäuser (§22 BauNVO)

SD Satteldach / Kruppelwalm

←→ Firstrichtung

Textliche Festsetzungen

- Anzahl der Vollgeschosse II, als maximal 5,00m zulässige Traufhöhe über Geländeoberfläche i.S. § 2 Abs.2 ThurBO. Die Traufhöhe wird mit der Wandhöhe nach § 6 Abs.4 Thür BO gleichgesetzt.
- Die Dachneigung des Satteldaches beträgt 39-45°. Es sind note Dachziegeln oder Onrhsteine zu verwenden
- Die Anzahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude wird mit 2 begrenzt.
- Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- Jeder Grundstückseigentümer hat einen Machweis von 2 Stellplätzen zu führen.

Maßnahmen zur Begrünung

Je Baugrundstück sind 2 einheimische standortgerechte und hochstämmige Laubaehölze der Artenliste oder 3 hochstämmige Obstaehölze (Baumschulware 1,6 - 1,8m Stammhöhe ab Kronensatz) zu pflanzen

Artenliste

Winterlinde Spitzahorn

Titio condata Fraxinus excelsion Acer platanoides Corpinius betulus Juglans regia Sorbus aucuparia

VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ahrundungssatzung gemiß § 34 Mas. Mr.1 und 3 Bau68 hal nuch § 3 Abs.2 Bau68 in der Zeit vom 305.1997 bis 30.5.1997 withreut der orstallichen Sperichzeiten direitellte Ausselgung sind den Ammers, daß Beteinstell und Ahrequagen während der Ausseungsfrist vom jedermonn schriftlich oder zur Nederschrift vergebracht verfech können, um 205.997 ortsäußlich bekannligenacht vorderig.

Eichstruth, den 32 02 1997



Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.05.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eichstruth, den 32 02 1997



Bürgermeister

1608

Es wird bescheinigt, daß die dargestellten Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 25.03.1997 übereinstimmen.



Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2 2,02, 1997 geprüft. Das Ergebnis ist

Eichstruth, den 3007. 1997



16,2

we representation und Athundungssolzung, bestehend aus der Planzeichnung und der textlichen Begründung mit Festsetzungen, wurden am 29.074997 von dem Gemeinderat als Satzung Nr.1 beschlossen

ichstruth, den 30. 02 1997



Burgermeister

Die Genehmigung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Thüringer

Eichstruth, den

(Siegelobdruck) Riinnermeister



1:1000

Blatt-Nr.

1

architekturbüro trier Holzweg 9 37308 Heilbad Heiligenstadt Fax: 03606/603897

Bauvorhaben Gemeinde Eichstruth Botum Name Klarstellungs- und 07/97 6 tue Abrundungssatzung Nr.1 der Gemeinde Eichstruth